

Betr. Satzung „Verarbeitung personenbezogener Daten“

Bezug: Vorlage Nr. XXII/96

Der Akademische Senat beschließt die Satzung über die Verarbeitung personenbezogener Daten (DV-Satzung) gem. Vorlage. Die Satzung soll zunächst bis zum 30.10.2009 gelten und bittet den Rektor gem. § 110 Abs. 3 BremHG so zu verfahren. Der AS wird rechtzeitig vorher erneut in den Diskussion über die Satzung eintreten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 3

Gem. § 80 Abs.1 hat der Akademische Senat der Universität aufgrund § 11 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG; Neufassung vom 09.05.2007, BremGBl. S. 339) auf seiner Sitzung amdie nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
(DV-Satzung)
vom.....

I Allgemeine Vorschriften

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 11 BremHG. Die Universität verarbeitet nach Maßgabe dieser Satzung Daten von Studienbewerbern/-bewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten/-kandidatinnen, auch soweit sie nicht Mitglieder der Universität Bremen (Externe) sind, Angehörigen und Mitgliedern der Universität nach § 5 BremHG, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, von Absolventen/-innen (Alumni), von Nutzern/-innen von Universitätseinrichtungen sowie von Vertragspartnern/-innen der Universität im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG diejenigen Daten, die für die in § 11 Abs. 1 BremHG genannten Zwecke erforderlich sind.
- (2) Die Daten, die verarbeitet und welche Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet dürfen, enthalten die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.
- (3) Die Universität darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber/-bewerberinnen und Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach § 7 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.
- (4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die erforderlichen Angaben nach dieser Satzung unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die Universität die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (5) Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der Universität.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Universität verarbeitet werden. Sie sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.
- (7) Die erhobenen Daten können für ihre weitere Verwaltung mit Identitätsnummern (Matrikelnummer, Bewerbernummer, Nutzernummer, etc.) verknüpft werden.

§ 2
Wissenschaftliche Forschung

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Forschung sowie weitere Maßgaben hierfür ergeben sich aus § 19 Bremisches Datenschutzgesetz (Brem.Gbl 2003, S. 85).

§ 3

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Betroffenen haben das Recht auf Einsicht in die über sie geführten Akten und auf Auskunftserteilung hinsichtlich der über sie gespeicherten Daten nach Maßgabe von § 21 Bremisches Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Anträge auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung sind an die Rektorin / den Rektor zu richten und von dieser / diesem zu bescheiden.

§ 4

Löschung der Daten

- (1) Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität nicht erforderlich sind, müssen gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) Die für das Verfahren für die Zulassung zum Studium erhobenen und verarbeiteten Daten sind ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters zu löschen, soweit diese Daten nicht für weitere der in Anlage 1 genannten Zwecke benötigt werden.
- (3) Die Daten, die der Identifizierung dienen und die den Verlauf sowie das Ergebnis des Studiums wiedergeben, sind nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen; das Gleiche gilt für die als Archivdaten bezeichneten Daten.
- (4) Die Daten, die für eine Inanspruchnahme des verbliebenen Studienguthabens nach Beendigung des Studiums erforderlich sind, sind 10 Jahre nach Beendigung des Studiums zu löschen.
- (5) Die übrigen nach § 2 erhobenen Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) zu löschen, sofern sie für die Erfüllung der Aufgaben der Universität nicht weiterhin erforderlich sind.
- (6) Die im Rahmen der Lehrevaluation nach § 4 erhobenen Daten werden gelöscht, wenn der mit der Erhebung verfolgte Zweck erreicht ist.
- (7) Die zum Zwecke der Nutzung von Universitätseinrichtungen erhobenen und verarbeiteten Daten, sind mit Beendigung der Nutzung und Abwicklung aller aus der Nutzung herrührenden Rechtsverhältnisse zu löschen.
- (8) Die nach §9 (Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals) erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.
- (9) Die Daten ehemaliger Universitätsmitglieder (§ 12) werden gelöscht, wenn die oder der Betroffene es schriftlich beantragt oder wenn der Universität ihr oder sein Versterben mitgeteilt wird.
- (10) Die Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv bzw. das Universitätsarchiv bleiben unberührt.

§ 5

Übermittlung von Daten

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universität oder der empfangenden öffentlichen Stelle vorgeschrieben ist.

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Eine solche Übermittlung ist nur in den Grenzen des Bremisches Datenschutzgesetzes zulässig.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Datenschutzbeauftragte der Universität vor der Übermittlung zu beteiligen.

II. Studienbewerberinnen und –bewerber, Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Nutzerinnen und Nutzer

§ 6

Informationspflichten der Studienbewerberinnen etc,

Die Studienbewerber/-bewerberinnen, die Studierenden, die Prüfungskandidaten/-innen und die Doktoranden/-innen der Universität sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Stellen der Universität die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten personenbezogenen Daten zu den dort genannten Zwecken mitzuteilen. Sind für die Erfüllung eines in § 1 genannten Zweckes erforderliche Daten bereits vorhanden, ist die Universität berechtigt, diese im Rahmen von § 11 BremHG nach Maßgabe der Anlage 1 weiter zu verarbeiten.

§ 7

Studierendenausweis

(1) Die Universität gibt für die Studierenden bei der Immatrikulation und Rückmeldung zum Nachweis der Mitgliedschaft einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum
3. Studiengang und Fachsemester
4. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester
5. Matrikelnummer.

Ein maschinenlesbarer Ausweis für Studierende (§ 11 Abs. 4 BremHG) wird nicht ausgestellt.

(2) Der Studierendenausweis wird von der vom Rektor hiermit beauftragten Stelle ausgestellt.

§ 8

Nutzer ausweis

Die Universität Bremen einschließlich der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen dürfen an die Nutzer und Nutzerinnen nach Maßgabe der jeweiligen Nutzungsordnung Ausweise ausgeben, die das Bestehen der Nutzungsberechtigung belegen und für die Verwaltung des Nutzungsverhältnisses geeignet sind. Die Ausweise können nach Maßgabe der Nutzungsordnung die für die Verwaltung des Nutzungsverhältnisses erforderlichen Daten elektronisch gespeichert oder optisch lesbar enthalten.

III. Wissenschaftliches Personal

§ 9

Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals

- (1) Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität sind unbeschadet der Bestimmungen über die Führung von Personalakten verpflichtet, der Universität diejenigen personenbezogenen Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Daten werden teilweise durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, den für die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.
- (3) Soweit die Lehrenden verpflichtet sind, die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nachzuweisen, bestimmen sich die Einzelheiten der Mitteilungspflichten nach der Festlegung durch den Rektor gemäß § 2 Abs. 5 der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Lehrevaluation

Die Universität kann bei der Evaluation der Lehre im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 69 BremHG die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden erheben und nach Maßgabe der Ordnung für ein Qualitätsmanagement weiterverarbeiten.

IV. Vertragsbeziehungen zu Dritten

§ 11 Daten von Vertragspartnern der Universität

Die Universität kann von ihren Vertragspartnern im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG die folgenden Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Organisationsform des Partners
2. Telefon / Telefax und eMail-Anschrift
3. Namen der Vertretungsberechtigten des Vertragspartners
4. Verantwortliche Projektmitarbeiter / Sachbearbeiter des Partners
5. Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID
6. Bankverbindungsdaten
7. Name des Projektes
8. Dauer der Vertrags- / Projektlaufzeit
9. Projektvolumen / Zahlungen-/Teilzahlungssummen / Fälligkeitsdaten
10. Summe und Datum einer ggf. zugrundeliegenden Förderung /Förderer bzw. Projektträger / Art der Förderung / Besondere Bedingungen der Förderung sowie ggf. sonstige Förderungsbestimmungen

V. Kontaktpflege zu ehemaligen Universitätsmitgliedern

§ 12 Daten von ehemaligen Universitätsmitgliedern

- (1) Die Universität kann von ihren Mitgliedern zum Zwecke der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Familienname, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Postanschrift, eMail-Anschrift, Telefonnummer
5. Fachbereich / Organisationseinheit der Universität, welche die oder der Studierende / Mitarbeiter/-in zuletzt angehörte
6. ggf. Name des Studiengangs
7. ggf. Angaben zum Studienverlauf und -abschluss
8. Datum der Beendigung des Studiums / Dienstes

(2) Die Verarbeitung weiterer als die in Abs. 1 genannten Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verarbeitung von Studentendaten vom 16.12.1992, BremGbl: S.17, außer Kraft.

genehmigt:

Bremen, den ...